

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Privaten Alpenbrauerei Bürgerbräu Bad Reichenhall August Röhm & Söhne KG
Stand 01.01.2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Privaten Alpenbrauerei Bürgerbräu Bad Reichenhall August Röhm & Söhne KG - nachstehend Brauerei genannt - und ihren Geschäftspartnern - nachstehend Kunde genannt - soweit nicht beidseitig ausdrücklich schriftliche Änderungen vereinbart wurden.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese der Brauerei bekannt sind und die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird oder die Brauerei auf übersandte allgemeine Geschäftsbedingungen schweigt; es sei denn ihrer Geltung wird bei Vertragsschluss durch die Brauerei ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Lieferungen, Bestellungen

(1) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die Liefertermine bzw. Lieferfristen der Brauerei ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Lieferung der Brauerei erfolgt grundsätzlich gemäß Tourenerteilung an den von der Brauerei festgesetzten Liefertagen. Die Einhaltung verbindlich oder unverbindlich genannter Liefertermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der Bestellung und Lieferung sämtlicher Informationen durch den Kunden voraus; ansonsten wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

(2) Die Brauerei selbst liefert nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und hier auch nur im Gebiet von Ober- und Niederbayern. In allen anderen Fällen haben Kunden die Ware selbst bzw. durch beauftragte Dritte bei der Brauerei, Rampe Bad Reichenhall, abzuholen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung geht mit der Verladung der zu liefernden Ware auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder Lieferung mit brauereieigenen Fahrzeugen erfolgt. Die Brauerei ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Wird der Versand der Ware aus Gründen, die im Risikobereich des Bestellers liegen, verzögert, dann geht diese Gefahr mit deren Aussonderung und dem vertragsgemäßen Angebot an den Kunden auf diesen über. Die Brauerei ist dann berechtigt, sofort Rechnung zu stellen. Bei einem Verkauf der Ware ab Brauerei geht die Gefahr nach Absetzen der Ware auf den Boden des Fahrzeugs des Kunden bzw. des Abholers auf den Kunden über. Der Kunde ist für die Einhaltung der Beförderungsvorschriften einschließlich Ladungsvorschriften, die Geeignetheit des eingesetzten Fahrzeugs zum Transport und Bereitstellung geeigneter, zulässiger Ladungssicherungsmittel verantwortlich. Die Brauerei ist nicht Verlader im Sinn von § 412 HGB.

(4) Ereignisse höherer Gewalt, Verfügungen von Staats wegen, Streik, Verkehrsstörungen oder ähnliche Ereignisse (z. B. Wasserknappheit, Unfälle, Sabotage) berechtigen die Brauerei, von der Lieferung abzusehen bzw. den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder sich für diese Zeit über andere Produktionsfirmen einzudecken. Dies gilt auch, wenn die Störungen bei unseren Zulieferern auftreten. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), kann die Brauerei ihre Lieferverpflichtungen jederzeit durch einen Dritten erfüllen.

(5) Ist der Kunde kein Verbraucher und wurde die Ware ins Ausland geliefert, so hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Ware eine Gelangensbestätigung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften an die Brauerei zu übermitteln.

§ 3 Gewährleistung

(1) Die Brauerei wird die Ware in einwandfreier Qualität herstellen, bereitstellen und/oder liefern.

(2) Der Kunde hat durch geeignete Schutzmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Ware vor Sonnen- und Lichteinwirkung, Staub, Kälte, Wärme und Feuchtigkeit geschützt wird. Dies gilt auch bei Selbstabholung und dem Einsatz von Spediteuren. Jegliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung sind ausgeschlossen, wenn Mängel der Ware oder Schäden an anderen Sachen infolge von Transport- oder Lagerbedingungen eingetreten sind, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen. Die Brauerei haftet auch nicht für Schäden, die wegen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aufgetreten sind. Bei Flaschenbrüchen wird der Gegenwert des Inhaltes von Bruchflaschen sowie das Leergut selbst von der Brauerei dann erstattet bzw. gutgeschrieben, wenn der Bruch im Gefahrenbereich der Brauerei (§ 2 Abs. 3) entstanden ist und der Kunde den Flaschenhals mit unversehrtem Verschluss zurückgibt. Qualitätsbeanstandungen werden von der Brauerei nach Zurverfügungstellung einer Probe aus der mangelbehafteten Lieferung im Labor der Brauerei überprüft. Ist die Beanstandung nicht berechtigt, übernimmt die Brauerei keine dem Kunden durch die Beanstandung entstandenen Kosten und haftet auch sonst in keiner Weise. Die Aufwendungen der Brauerei für die Untersuchung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

(3) Ansprüche des Kunden aus Sachmängelhaftung sind auf die Nacherfüllung durch die Brauerei begrenzt; sollte bereits ein vergeblicher Versuch der Nacherfüllung stattgefunden haben, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises gegenüber der Brauerei zu verlangen. Ist der Kunde jedoch kein Verbraucher, sondern ein Unternehmen, so sind die Ansprüche des Kunden aus Sachmängelhaftung gegenüber der Brauerei auf das Recht auf Nachlieferung beschränkt, auch wenn bereits ein vorhergehender vergeblicher Versuch der Nacherfüllung durch die Brauerei stattgefunden hat. Die Brauerei kann bereits den ersten Versuch einer Nacherfüllung von der Entrichtung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden abhängig machen.

(4) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die empfangene Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Schäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere festgestellte Sachmängel sind der Brauerei gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist eine Haftung der Brauerei für Sachmängel ausgeschlossen. Hat der Kunde darüber hinaus gegen seine Obliegenheit, die durch die Brauerei gelieferte Ware durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen Sonnen- und Lichteinwirkung, Staub, Kälte, Wärme und Feuchtigkeit zu schützen verstoßen, stehen ihm auch keine Rückgriffsansprüche gem. § 478 BGB zu.

(5) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs als frei von Sachmängeln. Der Beweis des Gegenteils muss durch den Kunden erbracht werden.

(6) Schadensersatzansprüche wegen Sachmängel zu den nachfolgenden Bedingungen in § 4 kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

§ 4 Haftungsbeschränkungen

(1) Uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet die Brauerei für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus übernommenen Garantien und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei fahrlässiger, aber nicht grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten haftet die Brauerei für Schadensersatz nur, wenn es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung der Brauerei - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Brauerei.

§ 5 Zahlung

(1) Es werden die jeweils am Liefertag geltenden Preise nach der für die jeweilige Kundengruppe gültigen Liste berechnet. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, ist die gesetzliche Umsatzsteuer in den Preisen nicht enthalten, sie wird in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

(2) Die Rechnungen der Brauerei sind bar ohne Abzug sofort nach Empfang zahlbar. Fälligkeit tritt per Liefertag ein.

(3) Aufrechnung: Gegen die Ansprüche der Brauerei kann der Kunde nur und ausschließlich dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus dem Kaufvertrag besteht, dem die bestrittene Warenlieferung zugrunde liegt.

(4) Kunden, die mit der Brauerei in laufender Geschäftsverbindung stehen, haben Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Kontoauszügen oder sonstigen Abrechnungen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, usw.) spätestens vor Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb dieser Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Soweit der Kunde Verbraucher ist, gilt diese Folge der Genehmigung nur, falls die Brauerei den Kunden bei Erteilung des Kontoauszugs bzw. der Abrechnung besonders darauf hingewiesen hat.

(5) Verzug: Bei Zahlungsverzug hat die Brauerei das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Barzahlung der Rückstände abhängig zu machen.

(6) Verzugszinsen: a) Ist der Kunde Verbraucher, werden Verzugszinsen mit 5 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB berechnet. b) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, betragen die Verzugszinsen 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB. c) Die Brauerei behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. d) Der Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an gelieferten Waren behält die Brauerei sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die die Brauerei gegen den Kunden hat, vor. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in der im Betrieb des Kunden üblichen Weise erfolgen. Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritten übereignet werden.

(2) Die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Brauerei ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen. Der Kunde hat der Brauerei auf Verlangen Auskunft über den Verbleib der unbezahlten Getränke und über die Einzelheiten der abgetretenen Ansprüche Auskunft zu erteilen.

(3) Sofern die der Brauerei zustehenden Sicherheiten den Wert ihrer Forderung um mehr als 20 % übersteigen, ist die Brauerei verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Brauerei.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Brauerei berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware sowie im Abtretungsverlangen durch die Brauerei liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Leergut

(1) Leergut sind Mehrweggebinde (Fässer, Flaschen, Kästen usw.) und Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, dieses Leergut unverzüglich an die Brauerei oder deren brauereieigene Niederlassung (Depot) in ordnungsgemäßem Zustand und einwandfrei sortiert zurückzugeben. Bei Beendigung der Geschäftsverbindung ist das gesamte Leergut unverzüglich an die Brauerei zurückzugeben.

(2) Die Brauerei ist nicht verpflichtet, Leergut zurückzunehmen, das nicht ihren ausgegebenen Getränkeverpackungen bzw. Gebinden bzw. Transporthilfsmitteln entspricht, insbesondere eine andere Form, Größe oder Farbe aufweist oder mit Reliefaufdrucken anderer Brauereien versehen ist. Die Brauerei ist insbesondere nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils dafür vorgesehenen Flaschen zurückzunehmen. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist der Kunde zur Rückgabe gegen Pfanderstattung nur in dem Umfang berechtigt, in dem solche Getränkeverpackungen im Rahmen der normalen Geschäftsbeziehungen zwischen der Brauerei und dem Kunden bzw. entsprechend den üblichen Marktverhältnissen unter Berücksichtigung der normalen, saisonalen und logistischen Schwankungen abgegeben worden sind.

(3) Im Falle einer Gebindeumstellung durch die Brauerei ist diese innerhalb von zwei Monaten nach Gebindeumstellung nicht mehr verpflichtet, dann in der Brauerei nicht mehr verwendete Getränkeverpackungen zurückzunehmen.

(4) Gerät der Kunde mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, ist die Brauerei berechtigt, statt des Rückgabeanspruchs Schadensersatz in Höhe der Neuanschaffungskosten für das Leergut abzüglich 20 % Abzug neu für alt geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Brauerei überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Andererseits bleibt das Recht der Brauerei unberührt, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Ein für dasselbe Leergut bereits erhobenes Pfandgeld wird mit dem der Brauerei zustehenden Schadensersatz verrechnet. Gleiches gilt, wenn der Kunde beschädigtes Leergut zurückgibt, sofern nicht die Beschädigung im Verantwortungs- und Risikobereich der Brauerei entstanden ist.

(5) Von der Brauerei gelieferte Getränkeverpackungen und zu deren Lieferung erforderliche Transporthilfen (z. B. Paletten), die als fremdes Eigentum oder Eigentum der Brauerei gekennzeichnet sind, bleiben unveräußerliches Eigentum des bezeichneten fremden Eigentümers oder der Brauerei und werden lediglich leihweise zur Verfügung gestellt.

(6) Von der Brauerei gelieferte Getränkeverpackungen und Transporthilfsmittel, die nicht als besonderes Eigentum der Brauerei oder eines Dritten gekennzeichnet sind, werden dem Kunden als Sachdarlehen (§ 607 ff BGB) überlassen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leergutes alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen Leergutverlust insbesondere durch eine lückenlose und ausreichende eigene Pfanderhebung zu sichern. Jede dem Verwendungszweck zuwiderlaufende Verfügung über das Leergut, insbesondere seine Verpfändung, sowie die missbräuchliche Nutzung, wie die Verwendung zur Erfüllung durch den Abnehmer, ist unzulässig und berechtigt die Brauerei zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, gilt, dass der Kunde gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen hat. Der Beweis des Gegenteils ist durch den Kunden zu erbringen.

(8) Pfand: a) Die Brauerei bepfändet Leergut und berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis der Waren zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer nach Erhalt der Warenrechnungen zur Zahlung fällig. b) Für außerhalb des Liefersortimentes der Brauerei zurückgegebene fremdbeschriftete oder anders farbige Kunststoffkästen erfolgt weder eine Pfandgutschrift noch eine Mengengutschrift.

(9) Abrechnungsverpflichtung

Die Brauerei erteilt für das zurückgegebene Leergut auf den Warenrechnungen jeweils Gutschriften zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(10) Leergutauszüge

Soweit die Brauerei dem Kunden Leergutauszüge entweder auf den Rechnungen oder separat zustellt, gelten diese als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftliche Einwendungen erhebt und die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit besonders hingewiesen hat. Ist der Kunde Unternehmer, entfällt die Pflicht der Brauerei auf den besonderen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit.

§ 8 Benutzung der „Bürgerbräu“-Markenzeichen

Der Kunde darf die Warenzeichen und sonstigen Kennzeichnungen der Brauerei nur für oder in Verbindung mit den betriebseigenen Getränken der Brauerei benutzen. Die Verwendung der Warenzeichen bzw. Kennzeichnungen der Brauerei in der Werbung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Brauerei zulässig.

§ 9 Beendigung der Vertragsbeziehung

Die Brauerei ist berechtigt, die Vertragsbeziehungen mit dem Kunden zu beenden bzw. die Belieferung einzustellen, wenn durch Verstöße des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften oder in sonstiger Weise durch das Verhalten des Kunden die Interessen der Brauerei berührt werden. Das Recht der Brauerei, den Kunden auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche der Brauerei und des Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung ist Bad Reichenhall.

§ 11 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich der Wechsel- und Scheckforderungen ist der Gerichtsstand Bad Reichenhall. Die Brauerei ist jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden den Rechtsweg an dessen Sitz zu beschreiten.

(2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder bei Kunden, die nach Abschluss des Vertrags ihren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Brauerei gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 12 Schriftformklausel

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen; zur Wahrung der schriftlichen Form genügt bereits die telekommunikative Übermittlung. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen und eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 Speicherung von Daten

Der Kunde wird gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz davon in Kenntnis gesetzt, dass die Brauerei personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen speichert und verarbeitet. Die Brauerei erklärt ausdrücklich, dabei die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der voranstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Brauerei unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dadurch nicht berührt.